

unterschiedliche Inhalte zugeordnet. Außerdem wird er noch mit anderen Begriffen kombiniert, wodurch es zu weiteren Änderungen seines Inhaltes kommt.

Das VP-Gesetz definiert den Begriff "öffentliche Ordnung und Sicherheit" so, daß durch diesen Begriff für das VP-Gesetz in umfassender Weise das gesellschaftliche Leben in der DDR in seiner Gesamtheit und in seinen unterschiedlichen Formen erfaßt wird. Im § 1 Abs, 1 Satz 2 stellt das VP-Gesetz drei wesentliche Teilaspekte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit heraus: Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung; Schutz der sozialistischen Errungenschaften, Schutz des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen.

Über diese drei Teilaspekte erfaßt das VP-Gesetz nach dem Vollständigkeitsprinzip alle zu schützenden gesellschaftlichen Verhältnisse und Bereiche der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der DDR in ihrem jeweils erreichten Entwicklungsstand. Aus der Präambel zum VP-Gesetz geht jedoch auch hervor, daß die aktive Unterstützung der sozialistischen Entwicklung in der DDR Bestandteil der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist. Damit schützt das VP-Gesetz nicht nur den erreichten Entwicklungsstand, sondern auch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Bereiche.

Der Begriff "öffentliche Ordnung und Sicherheit" im Sinne des VP-Gesetzes steht somit als eigenständiger Oberbegriff für die Gesamtheit der sich in der Entwicklung befindlichen unterschiedlichen gesellschaftlichen Verhältnisse und Bereiche der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR. Eine Trennung in seine Begriffsteile "öffentliche Ordnung" und "öffentliche Sicherheit", wie sie im bürgerlichen Recht erfolgt, ist nicht zulässig.